

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 1. Februar 2007

Nummer 5

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 68 Anerkennung einer Stiftung („Norbert Nottenkämper Tagtraum-Stiftung“). S. 43
- 69 Anerkennung einer Stiftung („Lothar und Ulrike Kaiser-Stiftung“). S. 43
- 70 Freigabe einer hinterlegten Sicherheitsleistung (Buchmacher Willi Schmitz). S. 43
- 71 Freigabe einer hinterlegten Sicherheitsleistung (Buchmacher „Buchmacher Kottkamp GmbH“). S. 44

Arbeitsschutz

- 72 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ausweis Nr. 06/00). S. 44

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 73 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Neuss für das Jahr 2007. S. 44
- 74 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel. S. 45
- 75 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 322 236 261 2 (1 236 261 2), Nr. 322 180 685 3 (1 180 685 8)). S. 46

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 68 Anerkennung einer Stiftung**
(„Norbert Nottenkämper Tagtraum-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.02.01-St. 1227

Düsseldorf, den 24. Januar 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Norbert Nottenkämper Tagtraum-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.12.2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 43

- 69 Anerkennung einer Stiftung**
(„Lothar und Ulrike Kaiser-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1284

Düsseldorf, den 24. Januar 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Lothar und Ulrike Kaiser-Stiftung“

mit Sitz in Remscheid gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18. Januar 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 43

- 70 Freigabe einer hinterlegten
Sicherheitsleistung**

(Buchmacher Willi Schmitz)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 22. Januar 2007

Die Konzession des Buchmachers Willi Schmitz, Karlsplatz 13-15, 47798 Krefeld, ist erloschen.

Gemäß § 3 der Ausführungsbestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes werde ich die bei mir hinterlegte Sicherheitsleistung freigeben, sofern sich nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf keine Wettnehmer wegen Forderungen aus dem Wettgeschäft gemeldet haben.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 43

71 **Freigabe einer hinterlegten Sicherheitsleistung**

(Buchmacher „Buchmacher Kottkamp GmbH“)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 19. Januar 2007

Die Zulassung des Buchmachers „Buchmacher Kottkamp GmbH“, Marktstr. 12, 46045 Oberhausen, und seiner Buchmachergehilfinnen Rita Keppeler, Zsuzsanna Ternyak und Monika Bauer ist erloschen.

Gemäß § 3 der Ausführungsbestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes werde ich die bei mir hinterlegte Sicherheitsleistung freigeben, sofern sich nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf keine Wettnehmer wegen Forderungen aus dem Wettgeschäft gemeldet haben.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 44

Arbeitsschutz

72 **Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen**

(Ausweis Nr. 06/00)

Bezirksregierung
55.3.1 8227.1.3

Düsseldorf, den 18. Januar 2007

Der Ausweis Nr. 06/00 ausgestellt am 15.06.2000, des Sachverständigen zur Überprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes für

Herrn Dipl.-Ing. Michael Hellen
geboren: 06.08.1971
wohnhafte: In der Hönnebecke 50 c
44869 Bochum

ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Seine missbräuchliche Verwendung ist strafbar. Hinweise, die zur Auffindung des Ausweises führen könnten, sowie Anhaltspunkte einer missbräuchlichen Benutzung, sind mir umgehend mitzuteilen.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 44

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

73 **Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Neuss für das Jahr 2007**

1. Wirtschaftsplan

Nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), sowie nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15), und §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss hat die Verbandsversammlung am 6. Dezember 2006 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2007 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	13.494.733 €
	die Aufwendungen auf	13.494.733 €
im Vermögensplan	die Einnahmen auf	707.100 €
	die Ausgaben auf	707.100 €

festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelsätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan vorgesehen sind, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Ein Kassenkredit zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung der Handelsware, der Entwicklungs- und Innovationsleistungen und der Neuinvestitionen wird in Höhe von bis zu 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit öffentlich be-

kanntgemacht. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 GkG i.V.m. § 80 Abs. 5 GO dem Regierungspräsidenten Düsseldorf als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.12.2006 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband KDVB Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 24. Januar 2007

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Dieter Patt
Landrat

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 44

74 **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel**

Abfallwirtschaftsverband Borken-Wesel,
Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort

Bekanntmachung

des Beschlusses über den von der Zweckverbandsversammlung am 16.10.2006 festgestellten Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel zum 31.12.2005 sowie über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2005.

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.10.2006 beschlossen:

„Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2005 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht

- mit einer Bilanzsumme von EUR 58,07
 - mit einem Eigenkapital von EUR 0,00
 - mit einem Jahresergebnis von EUR 0,00
- fest.

Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2005 vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Kamp-Lintfort, den 22. Januar 2007

Gezeichnet
Jessner

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 beauftragte Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 18.12.2006 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abfallwirtschaftsverband Borken-Wesel. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG Bonn, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.09.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsverband Borken-Wesel, Kamp-Lintfort, für das Wirtschaftsjahr vom 14. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jah-

resabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutschen Warenhand AG Bonn ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
Thomas Siegert

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 45

75 **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

(Nr. 322 236 261 2 (1 236 261 2),
Nr. 322 180 685 8 (1 180 685 8))

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 322 236 261 2 (1 236 261 2), Nr. 322 180 685 8 (1 180 685 8) beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 19.04.2007 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 19. Januar 2007

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 46



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach